

Donnerstag, 06. August 2020

GEMEINDEANZEIGER

Weisenbach

im Murgtal



Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach
Diese Ausgabe erscheint auch online

Die nächsten Sommerferien- programmpunkte:

Nr. 4, Kids & Kick
mit dem Bürgermeister
am 7. August 2020,
Treffpunkt 10 Uhr
Sportplatz Weisenbach

Nr. 5, Wasserspiele
rund ums Kolpinghaus
am 10. August 2020,
Treffpunkt 10 Uhr
Kolpinghaus Weisenbach



Schöne Ferien

Weisenbach rettet Obst



Viele Obstbäume in Weisenbach hängen voll mit Äpfeln, Birnen, Zwetschgen sowie weiteren Obstsorten.

An alle Obstbaumbesitzer:

- Sie können in diesem Jahr Ihr Obst nicht ernten?
- Sie brauchen Hilfe bzw. Unterstützung, da es körperlich zu anstrengend ist?
- Sie benötigen das Obst nicht bzw. benötigen nicht alles?
- Sie suchen eine Lösung für die Zukunft?

An alle Bürgerinnen und Bürger:

- Sie können sich vorstellen, stundenweise bei der Ernte bzw. der weiteren Verwertung des Obstes zu helfen?
- Sie lieben unsere Streuobstwiesen und unser Tal und möchten sich gerne sportlich an der frischen Luft bewegen und etwas für den Natur- und Artenschutz tun?
- Sie möchten Teil unserer Gemeinschaft werden und einen Einblick in das Leben unserer Vorfahren hier im Tal bekommen?
- Sie möchten Ihren Kindern alles um das Thema Streuobstwiesen und Apfelsaft zeigen bzw. wo der Saft seinen Ursprung hat?



Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns an!

Teilen Sie uns bitte die Flurstücksnummer sowie den Baumbestand/Obstsorten Ihres Grundstücks mit. Es sind alle Personen bei dieser Aktion herzlich willkommen. Wir stehen zu Weisenbach und unserer schönen Landschaft.

KONTAKT:

Rathaus Weisenbach – 07224 / 9183-19
oder senden Sie uns eine Mail an
y.krieg@weisenbach.de



Notdienste der Ärzte und Apotheken

Allgemeinärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf kostenlos)

Notfallpraxis Baden-Baden,

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Str. 50, Freitag 19 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr
Notfallpraxis Rastatt, Kreiskrankenhaus Rastatt, Engelstraße 39, Montag bis Donnerstag 19 bis 7 Uhr, Freitag 19 bis 8 Uhr, Samstag 8 bis 8 Uhr, Sonn- und Feiertage 8 bis 7 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst

Telefon 116117 (Anruf ist kostenlos). Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

Kinderärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117 (Anruf ist kostenlos)

Kinder Notfallpraxis Baden-Baden

Stadtklinik Baden-Baden, Balger Straße 50, Montag bis Donnerstag 19 bis 22 Uhr, Freitag 18 bis 22 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertage 8 bis 22 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Telefon 0621 38000810

Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen Notfallpraxis finden Sie unter www.kzvbw.de/site/service/notdienst

Tierärztlicher Notfalldienst

Rufbereitschaft von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

8./9. August - Kleintierpraxis Häfele,
Rheinstraße 15, Rastatt-Ottersdorf,
Telefon 07222 1662828

Apotheken

Samstag, 8. August

Murgtal-Apotheke,
Gottlieb-Klumpp-Straße 12, Gernsbach,
Telefon 07224 3806

Sonntag, 9. August

St. Laurentius Apotheke,
Murgtalstraße 85, Bad Rotenfels,
Telefon 07225 1302

Alle Angaben ohne Gewähr!

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Großen Kreisstadt Gaggenau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau hat am 27. Juli 2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Große Kreisstadt Gaggenau erhebt für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Gebühren.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

(3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gemeinsame Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wird. In diesen Fällen werden die Gebühren nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner, Haftung

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden vorbehaltlich der Absätze 6 und 7 nach dem Verkehrswert der Grundstücke, der Grundstücksgleichen Rechte, der Bauwerke, des Grundstückszubehörs und der Rechte an Grundstücken erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung. Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, so wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.

(3) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen (wie zum Beispiel Abbruchkosten, Altlasten) zu berücksichtigen, oder Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Eigentumswohnungen in einem Gebäude. In diesen Fällen wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 4 Absatz 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wohnung ermäßigt sich die Gebühr um 50 Prozent.

(4) Sind Wertermittlungen für Sachen und Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Verkehrswerte wird die halbe Gebühr erhoben. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist ein Viertel des Wertes nach Absatz 1 zu Grunde zu legen.

(5) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

(6) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

(7) Bei Wertermittlungen für Einwurfs- und Zuteilungswerte in Umlegungsverfahren, welche von der Umlegungsstelle beauftragt werden, bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr wie folgt bestimmt:

Untere Wertgrenze in Euro	Obere Wertgrenze in Euro	Grundbetrag in Euro	Zuschlag in Prozent	für Betrag in Euro über Grenzwert
von 0,01	bis 50.000,00	925,00		
von 50.000,01	bis 100.000,00	925,00	0,60%	50.000,00
von 100.000,01	bis 250.000,00	1.225,00	0,45%	100.000,00
von 250.000,01	bis 500.000,00	1.900,00	0,25%	250.000,00
von 500.000,01	bis 5.000.000,00	2.525,00	0,10%	500.000,00
über 5.000.000,01		7.025,00	0,10%	5.000.000,00

Gebühr = Grundbetrag + (Zuschlag x (Verkehrswert – Grenzwert))

Beispiel

Verkehrswert: 250.000 Euro

Gebührenberechnung:

1.225 Euro + 0,45 % x (250.000 Euro - 100.000 Euro) =
1.225 Euro + 675 Euro = 1.900 Euro

(2) In der Gebühr ist eine Ausfertigung des Gutachtens in Papierform für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, erhält der Eigentümer eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung fallen Kosten in folgender Höhe an:

Jede weitere Ausfertigung pro DIN A4-Seite 0,50 Euro

(3) Weitere Gebühren

Formale schriftliche Bodenrichtwertauskunft (je Auskunft) 28,00 Euro

Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Absatz 3 BauGB, § 13 Gutachterausschussverordnung)

für bis zu 5 Vergleichswerte 100,00 Euro
jeder weitere Vergleichswert 15,00 Euro

Schutzgebühr Immobilienmarktbericht (derzeit noch nicht verfügbar)

Digitale Ausgabe (PDF-Format) 25,00 Euro
Analoge Ausgabe (gebundene Papierform) 50,00 Euro

Sonstige Leistungen der Geschäftsstelle Zeitaufwand nach aktueller VwV-Kostenfestlegung

Sonstige Leistungen des Gutachterausschusses Zeitaufwand nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Versandkosten (Porto und Verpackung) für Gutachten und Immobilienmarktberichte pro Adresse 2,00 Euro

§ 5 Ermäßigte Gebühr

(1) Bei geringem Aufwand, zum Beispiel bei Garagen oder Gartenhäusern, unbebauten und/oder landwirtschaftlichen Grundstücken, kann die Gebühr nach § 4 Absatz 1 um bis zu 50 Prozent ermäßigt werden.

(2) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, beträgt die Gebühr 50 Prozent nach § 4 Absatz 1. Es erfolgt keine Ortsbesichtigung.

§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit

Bezüglich der Erhebung der in § 4 Abs. 3 genannten Gebühren für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung finden die Regelungen in § 3 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gaggenau vom 18. September 2001 entsprechend Anwendung.

§ 7 Erhöhte Gebühr

Für zusätzlichen Aufwand (wie zum Beispiel umfangreiche und komplexe Ermittlung von Wertermittlungsmerkmalen, zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, aufwendige Bauaufmessungen, Erhebung von Unterlagen) erhöht sich die Gebühr Mehraufwandsabhängig zwischen 10 und 100 Prozent.

§ 8 Rücknahme, Ablehnung, Änderung eines Antrags

(1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Bewertungsobjekts gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 Prozent der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

(2) Wird ein Antrag auf Erstellung einer sonstigen Leistung des Gutachterausschusses oder dessen Geschäftsstelle zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 Prozent der vollen Gebühr erhoben.

(3) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtauftrag (zum Beispiel Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Bewertungsobjekts), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Zeitaufwand gemäß aktueller VwV-Kostenfestlegung zusätzlich zur Gebühr nach § 4 Absatz 1 abgerechnet.

§ 9 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Gebührenschuldners Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

§ 10 Entstehung

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung, in den Fällen des § 7 mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung.

§ 11 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12 Übergangsbestimmung

Für Leistungen des Gutachterausschusses oder dessen Geschäftsstelle, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Gutachterausschussgebührensatzung vom 22. Januar 1992, Artikel 8 der Euro-Anpassungs-Satzung vom 16. Juli 2001 sowie die lfd. Nrn. 15.1 und 15.2 der Anlage Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 18. September 2001 außer Kraft.

Gaggenau, 28. Juli 2020

gez. Christof Florus
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Gaggenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Amtliche Nachrichten

Aufruf zum sparsamen Umgang mit unserem Trinkwasser!

Qualität und Quantität der Wasserversorgung in Weisenbach ist unter ständiger Kontrolle

Im Jahr 1982 wurde der neue Hochbehälter sowie die neue Wasserversorgung insgesamt seiner Bestimmung übergeben. Die zuvor vorhandenen Versorgungsprobleme mit mehreren dezentralen Quellschüttungen und kleineren Hochbehältern sollten der Vergangenheit angehören. Im Gewann „Gerstenland“ steht mit dem gleichnamigen Hochbehälter ein eigentlich unscheinbares, nach außen hin einstöckiges Gebäude. Doch die gesamten baulichen Ausmaße mit der umfangreichen Technik setzen sich zusätzlich über zwei Etagen in die Tiefe fort.

Gespeist wird dieser Hochbehälter von den auf einer Höhenlage von 680 bis 700 Meter über NN am Übergang vom massiven Granit in die klüftigen Sandsteinschichten zum Hohloh-Gebiet liegenden Hohmißquellen I und II, die Riedmißquelle sowie die Wetzsteinbrunnenquelle.

Im Hochbehälter „Gerstenland“ mit einem Wasserspiegel von 336 Meter über NN sorgen zwei Kammern mit einem Volumen von jeweils 400 cbm für Versorgungssicherheit. Rund 400 bis 500 Kubikmeter Wasser werden täglich durch die Weisenbacher Bevölkerung verbraucht.

Vor rund 15 Jahren wurden weitere rund 350.000 Euro in den Einbau eines Trübstofffilters und einer UV-Entkeimungsanlage in die Wasserversorgung von Weisenbach investiert. In der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2019 wurde das Strukturgutachten über den aktuellen Stand der Wasserversorgung in Weisenbach der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Anlagen selbst werden laufend durch den Wassermeister bzw. in Stellvertretung durch die Mitarbeiter des kommunalen Bauhofes gewartet und kontrolliert. Nach den Dienstzeiten und am Wochenende übernehmen die NetzeBW die Betreuung. Insbesondere in den Sommermonaten wird dabei ein ganz besonderes Augenmerk auf die Quellschüttungen gelegt. Dabei war in der Vergangenheit regelmäßig festzustellen, dass über die Wintermonate ordentliche Quellschüttungen vorhanden waren, welche in den Sommermonaten deutlich zurückgingen.

Nachdem der letzte Winter schon kein „ausgeprägter“ Winter mit reichlich Schneefall in den Höhenlagen war, waren die Ausgangsbedingungen für die Quellschüttungen von den ersten Monaten dieses Jahres deutlich schlechter als in den zurückliegenden Jahren. Reichlich Schnee in den Wintermonaten sorgt dafür, dass sich das Wasser bei günstigen Witterungsbedingungen im Boden oberhalb des Quellhorizontes speichert und dies dann die Reserve für die Sommermonate darstellt. Regelmäßig gehen über die Sommermonate die Quellschüttungen dann deutlich zurück.

Doch wenn die Ausgangslage schon schlecht ist, machen sich diese Rückgänge deutlich bemerkbar. Die Tendenz der Quellschüttungen in den zurückliegenden vier Wochen war weiter sinkend, die Wetteraussichten für die kommenden Wochen sind heiß und von wenigen bis gar keinen Niederschlägen geprägt.

Doch Trinkwasser zählt als wichtiges Element zu den Lebensmitteln und sorgsamer Umgang ist angesagt. Bevor seitens der Verwaltung drastische Maßnahmen ergriffen werden müssen, wird an alle Mitbürgerinnen und Mitbürger appelliert, sorgsam mit dem Trinkwasser umzugehen. Sparen kann sicherlich, wer sich im Bereich des Gießens der Blumen der Gartenbewässerung oder beim Befüllen seines privaten Pools einschränkt oder dies komplett unterlässt.

Die Verwaltung wird die weiteren Entwicklungen sehr aufmerksam beobachten und noch häufiger die Quellschüttungen messen. Sollte ein weiterer Rückgang bis zu einer kritischen Grenze erfolgen, so müssen seitens der Verwaltung Maßnahmen ergriffen werden. Dies könnte in einem ersten Schritt bedeuten, dass ohne weitere Vorankündigung sämtliche Ortsbrunnen geschlossen werden. Weiterhin könnte zum Beispiel die Blumen- und Gartenbewässerung untersagt werden.

Helfen Sie alle durch einen sparsamen Umgang mit unserem Quellwasser mit, dass sich trotz heißer Sommertage der Verbrauch insgesamt in Grenzen hält und auf solche Maßnahmen verzichtet werden kann.

Coronavirus und seine Folgen

Um den Coronavirus ist es in den letzten Wochen in der hiesigen Region relativ ruhig geworden. Auf kommunaler Ebene konnten in zahlreichen Gesprächen mit den Einrichtungen und Vereinen Regelungen getroffen werden, welche das gesellschaftliche Leben unter Beachtung entsprechender gesetzlicher Vorgaben und Schutzmaßnahmen wieder teilweise ermöglichte. Trotz alledem ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben oberstes Gebot, denn wenn es lokal in der Gemeinde oder im Landkreis verstärkt zu Neuinfektionen kommt, ist die Gemeinde als Ortspolizeibehörde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Rastatt gefordert. Quarantäneanordnungen und möglicherweise Einschränkungen bis hin zu Schließungen von Einrichtungen könnten dann die Folge sein.

Doch mit dem Start der Ferien und der Urlaubszeit gilt es nunmehr auch, verstärkt die Corona-Verordnung Einreise – Quarantäne zu beachten.

Diese Verordnung vom 14. Juli 2020 trat am 15. Juli 2020 in Kraft und trifft Regelungen für Ein- und Rückreisende.

So sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort

abzusondern. Dies gilt auch dann, wenn die Einreise zunächst in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland erfolgte (z.B. Landung auf dem Flughafen in Frankfurt). Weiter ist geregelt, dass es diesen Personen in dem 14-Tages-Zeitraum der Absonderung nicht gestattet ist, Besuch von anderen Personen zu empfangen; ausgenommen sind Personen die zu ihrem Hausstand gehören.

Auch sind diese Personen verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde, in diesem Falle das Ordnungsamt der Gemeinde Weisenbach, zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung hinzuweisen. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die entsprechenden Personen der Beobachtung bzw. Kontrolle der Behörden (Ordnungsamt der Gemeinde Weisenbach bzw. Gesundheitsamt des Landratsamtes Rastatt).

Die Einstufung der Risikogebiete, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, werden durch das Sozialministerium des Landes nach einer gemeinsamen Risikoanalyse und Entscheidung des Bundesgesundheitsministeriums vorgenommen. Dabei entscheiden die Ministerien in Abstimmung bzw. Anlehnung an die Vorgaben des Robert-Koch-Institutes (RKI).

Die Liste der Risikogebiete ist in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht. Weiten Raum nahmen in den vergangenen Tagen die Diskussionen zu den Corona-Testungen ein. So soll in diesen Tagen eine entsprechende Anordnung erlassen werden, welche Reiserück-

kehrer aus Risikogebieten dazu verpflichtet, sich innerhalb von 48 Stunden vor der Einreise oder innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise testen zu lassen. Alle nicht negativ getesteten Reisenden müssen sich direkt in ihren Zielort begeben. Bis dann ein negatives Testergebnis vorliegt, soll für 14 Tage eine häusliche Quarantäne gelten. Die entsprechenden Testergebnisse müssen binnen 72 Stunden dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Ein negatives Testergebnis kann immer nur eine Momentaufnahme darstellen, aus diesem Grund ist binnen 5 bis 7 Tagen nach dem Test eine Wiederholungstestung sinnvoll. Die Kosten der Test werden nach den bisherigen Veröffentlichungen des Gesundheitsministeriums vom Bund übernommen.

Wer nicht aus einem Risikogebiet einreist, kann sich auf freiwilliger Basis ebenfalls innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise kostenlos testen lassen.

Die Verwaltung empfiehlt allen Reisenden, die für diese Tage angekündigten gesetzlichen Vorgaben aufmerksam zu verfolgen.

Gerade in der Ferien- und Urlaubszeit mit vielfältigen Reisemöglichkeiten, zumindest im europäischen Raum gilt es sorgsam mit der eigenen Gesundheit und der anderer umzugehen. Gehen Sie bewusst und sorgsam in den Urlaub, achten Sie auf die Hygiene- und Abstandsregelungen und meiden Sie Orte oder Menschenansammlungen, wo Sie zu sich selbst sagen müssten, „hier fühle ich mich nicht wohl.“ „Unbeschwert Urlaub machen“ sieht anders aus, aber im Bewusstsein des Coronavirus sollte jeder einzelne dazu beitragen, Infektionen oder gar eine zweite Welle zu vermeiden – vielen Dank!

Fertigkeller wird erstellt - Weinbergstraße im Bereich Birket teilweise voll gesperrt

Im Bereich des Baugrundstückes "Weinbergstraße 46" wird im Zeitraum zwischen dem 10. und 22. August 2020 ein Fertigkeller erstellt. Zur Durchführung der Arbeiten ist die Weinbergstraße zwei Tage in diesem Zeitraum im Bereich des Baugrundstückes für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Die Zufahrt zu den einzelnen Anwesen ist jeweils bis zum genannten Baugrundstück über die Weinbergstraße, für die Anwohner im oberen Bereich des Baugebiets Birket über die Schützenstraße sowie die Kilbakerstraße möglich. Die umliegenden Anwohner werden um entsprechende Beachtung und Verständnis gebeten.

Fertigarage wird erstellt – Straße „Im Birket“ teilweise voll gesperrt

Im Bereich des Baugrundstückes "Im Birket 10" wird im Zeitraum zwischen dem 10. und 21. August 2020 eine Fertigarage erstellt. Zur Durchführung der Arbeiten ist die Straße „Im Birket“ einen Tag in diesem Zeitraum im Bereich des Baugrundstückes für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Die Zufahrt zu den einzelnen Anwesen ist jeweils bis zum genannten Baugrundstück über den oberen oder unteren Teilbereich der Straße „Im Birket“ möglich. Die umliegenden Anwohner werden um entsprechende Beachtung und Verständnis gebeten.

Auf den Punkt gebracht - die RegioENERGIE Projekt-Karte zeigt unsere Klimaschutzmaßnahmen



Die neu entwickelte Projekt-Karte verortet die vielfältigen umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen der RegioENERGIE Kommunen. Für jede Kommune werden die Maßnahmen entsprechend ihrer Themenfelder dargestellt. Zunächst finden Sie die Kontaktdaten der Netzwerk-Beauftragten, ihren Ansprechpartner*Innen vor Ort in Sachen Klimaschutz. Danach werden die Maßnahmen je nach Themenfeld zugehörig dargestellt. So sind zum Beispiel alle im Verbund installierten Elektro-Ladesäulen (Themenfeld 4: Mobilität), die Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Gebäuden (Themenfeld 2: Kommunale Gebäude) oder gemeindespezifische Förderprogramme (Themenfeld 6: Kommunikation & Kooperation) dargestellt.

Die transparente Darstellung der gemeinsamen Klimaschutzmaßnahmen ist den RegioENERGIE Kommunen ein wichtiges Anliegen. Daher werden ab sofort alle bereits umgesetzten und geplanten Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept

auf der Projekt-Karte gezeigt. Darüber hinaus wird diese ständig aktualisiert, sodass der Fortschritt der Maßnahmen ersichtlich ist. Bei Rückfragen zu den jeweiligen Maßnahmen in ihrer Kommune finden Sie im Layer: Netzwerk-Kommune die Kontaktdaten Ihres Ansprechpartners.

Probieren Sie es jetzt aus und besuchen Sie die Projekt-Karte unter: www.regioenergie-netzwerk.de/klimaschutz/karte

Sperrmüllbörse

In der „Sperrmüllbörse“ haben die Leser jede Woche die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

„Anzeigenwünsche“ können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebot der Woche

- Drei weiße Türen für innen, 200 x 86 cm, Anschlag links und rechts sowie 73,5 cm Anschlag rechts, Telefon 4534
- Tischbackofen, 30 Liter, mit Gitterrost und Backblech, voll funktionsfähig, Telefon 651670
- Elektro-Grill, Grillfläche 30 x 45 cm; ein weiterer Elektro-Grill, Grillfläche oval, 40 x 55 cm, mit Deckel, Telefon 7844
- Esstisch aus Kirschholz mit vier Stühlen, größen- und höhenverstellbar, Telefon 07083 525959
- Einbauküchenmöbel, gut erhalten, weiß, 4 Hängeschränke, 50 cm, 1 Eckhängeschrank, 1 Hochschrank, 50 x 200 cm, 1 Unterschrank, 100 cm, Elektroherd mit 4 Platten, 50 cm, Kühlschrank, 55 cm, Spültisch mit Becken links, 100 x 50 cm, Telefon 07083 2274, Mobil 0172 9845972

Vereinsnachrichten

DRK Ortsverein Gernsbach

Blut spenden und mit etwas Glück einen „Weber- Gasgrill Spirit E-320 GBS Original“ gewinnen.

Besonders im Sommer werden Blutkonserven knapp. Im August und September verlost der DRK-Blutspendedienst unter allen Blutspendern jede Woche einen Weber-Gasgrill.

Lebensretter werden das ganze Jahr über gebraucht! Besonders in den Sommermonaten werden Blutkonserven knapp. Die Gründe dafür sind vielfältig und naheliegender zugleich: Der Sommer lockt mit vielen schönen Aktivitäten und Ausflügen. Leider machen Unfälle, Krebs- und Herzerkrankungen sowie Komplikationen bei Operationen keinen Urlaub. Patienten sind das gesamte Jahr auf Blutspenden angewiesen.

Bitte spenden Sie Blut am:

Donnerstag, dem 13.08.2020 + Freitag, dem 14.08.2020 jeweils von 14:30 - 19:30 Uhr

Stadthalle Gernsbach, Badener Str. 1, 76593 Gernsbach Nur mit Terminreservierung!

Leben retten und mit etwas Glück einen Weber-Gasgrill gewinnen

Jeder Spender trägt maßgeblich dazu bei, dass das Schicksal der Patienten positiv gestaltet werden kann. Als zusätzlichen Anreiz verlost der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg und Hessen vom 3. August bis 11. September 2020 jede Woche unter allen Blutspendern einen Weber Gasgrill Spirit E-320 GBS Original und drei exklusive Grill-Chefschürzen. Die Sommeraktion gilt bei allen DRK-Blutspendeterminen in Baden-Württemberg und Hessen. Die Blutspende findet aktuell ausschließlich mit vorheriger Terminreservierung statt. Spender können sich online Ihren Blutspendetermin unter dem nachfolgenden Link reservieren:

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/gernsbach-stadthalle>

Bei Rückfragen können Spender und Spendeninteressierte sich an die kostenlose Hotline unter **0800 11 949 11** wenden.

Zusammen mit guter Tat und gutem Gefühl durch den Sommer.

Musikkapelle Au

Es gibt uns noch – Freiluftprobe der Musikkapelle Au

Nach knapp 21 Wochen Abstinenz war die Freude bei den Auer Musikerinnen und Musikern groß, als sie sich am vergangenen Donnerstag zur Freiluftprobe unterhalb des Gasthauses Sängersheim trafen.

Vorab wurde mit dem Gesangverein Eintracht Au abgesprochen, ob der Platz zur Verfügung steht. Ein Hygienekonzept speziell für die Probe im Freien wurde bei der Gemeindeverwaltung eingereicht und genehmigt.

Die Musikerinnen und Musiker, welche an der Probe teilnehmen wollten, mussten sich beim Musikervorstand anmelden, damit dieser die entsprechenden Vorbereitungen treffen konnte. Der Platz wurde ausgemessen und die Stühle für die 27 angemeldeten Musiker*innen im Abstand von jeweils 2 Metern platziert und mit Namen versehen.

Alle kamen sehr pünktlich, damit der entsprechende Platz zugewiesen werden konnte; die Anreise mit Mundschutz war Pflicht und Desinfektionsmittel für die Hände stand bereit.

Um 19 Uhr hatten alle ihre Plätze eingenommen und es konnte losgehen. Bei tollem Ambiente und herrlichem Wetter frönten die Musikerinnen und Musiker ihrem Hobby. Melodien wie z. B. "Von Freund zu Freund" oder "Böhmischer Traum" schallten vom "Sängersheimbuckel" ins Dorf hinunter und jeder wusste, was die letzten Wochen gefehlt hatte.



Freiluftprobe beim Sängersheim.

Foto: Musikkapelle Au

Musikverein Weisenbach

Probenbeginn und Schrottsammlung Wiederaufnahme des Probenbetriebs

Auch in Weisenbach haben die örtlichen Vereine seit Mitte März 2020 den Probenbetrieb eingestellt, um die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Da das Virus absehbar noch viele Monate den Alltag bestimmen wird, gilt es, Wege zu finden, die ein gesellschaftliches Leben unter Berücksichtigung von Schutzvorkehrungen wieder ermöglichen. Die örtlichen musizierenden Vereine (Fanfarenzug Weisenbach, Harmonika-Spielring Weisenbach, Musikkapelle Au, Musikverein Weisenbach) haben sich deshalb im Juni gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung in der Festhalle in Weisenbach getroffen, um ein Hygienekonzept zu erarbeiten. Dieses Hygienekonzept soll für alle örtlichen musizierenden Vereine gleichermaßen gelten und anwendbar sein, um in der Festhalle und im Freien nach Bedarf bzw. regulär zu proben. Das Proben im Freien ist weniger risikobehaftet wie im geschlossenen Raum und vereinfacht etwas deren Durchführung. Somit können die örtlichen musizierenden Vereine mit der Wiederaufnahme des Probenbetriebs unter Beachtung von Schutzvorkehrungen den Musikerinnen und Musikern ein Angebot machen, wieder gemeinsam zu musizieren. Dieses Angebot ist für die Musikerinnen und Musiker freiwillig, es besteht keine Teilnahme-

pflicht. Nach einer letzten Feinabstimmung des Hygienekonzepts haben der Fanfarenzug Weisenbach sowie die Musikkapelle Au und der Musikverein Weisenbach zum Ziel, Mitte September den Probenbetrieb wieder aufzunehmen. Das Akkordeon Orchester Gernsbach und der Harmonika Spielring Weisenbach haben bereits gemeinsam in Gernsbach erste Proben durchgeführt.

Schrottsammlung am 17. Oktober

Der Musikverein Weisenbach führt am Samstag, 17. Oktober, ab 9 Uhr zum dritten Mal in Weisenbach (nicht im Ortsteil Au) eine Schrottsammlung durch. Gesammelt wird alles aus Metall, wie Edelstahl, Eisen, Aluminium, Kupfer, Stahl, Blech, Messing, Zink, Zinn, etc. Von der Sammlung ausgenommen sind zum Beispiel Öltanks oder Ölöfen mit Öl, Gasflaschen oder Feuerlöscher sowie sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte wie Waschmaschinen, Trockner, Spülmaschinen, Kühltruhen, Klimaanlage, PCs, Monitore etc. Fahrräder sind ohne Sattel sowie ohne Reifen und Schläuche bereitzustellen. Für Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine und Firmen, die in nächster Zeit eine Entsorgung von Altmetall geplant haben, würde sich der Musikverein freuen, wenn die Gegenstände bis zur Schrottsammlung am 17. Oktober zurückgehalten und dann dem Musikverein bereitgestellt würden. Die fachmännische Entsorgung des Altmetalls wird durch einen Recyclingbetrieb sichergestellt. Auch freiwillige Helfer sind bei der Sammlung herzlich willkommen. Bei Rückfragen zur Sammlung steht Steffen Miles, unter der Telefonnummer 07224 9320357 (ab 19 Uhr) oder steffenmiles@web.de gerne zur Verfügung.

Die Musikvereine in der Region haben in der Vergangenheit und aktuell erfolgreich Schrottsammlungen in ihren Gemeinden durchgeführt. Da auch der Musikverein immer auf der Suche nach neuen Einnahmequellen ist, um den Musikernachwuchs fördern, Noten beschaffen oder Instrumente reparieren zu können, hatte der Musikverein in den Jahren 2014 und 2018 Altmetallsammlungen in Weisenbach durchgeführt. Da die Unterstützung aus der Bevölkerung, von Firmen, der Gemeinde und Schule mit 12 bzw. 15 Tonnen jeweils groß war, konnte der Musikverein jeweils mit einem stattlichen Erlös die Vereinskasse aufbessern. Aufgrund der Gefährdungslage durch das Coronavirus und der damit verbundenen Absage des Frühjahrskonzerts und des traditionellen Belzerhocks im Pfarrgarten, sind dem Musikverein zwei wesentliche Einnahmequellen entfallen. Gleichwohl sind Versicherungsbeiträge, Zuschüsse für Musikschulunterricht, zeitweise Dirigentenhonorare für das Jugend- und Gesamtchester für geleistete Probenarbeit etc. als laufende Ausgaben zu bezahlen. Deshalb ist die Schrottsammlung in diesem Jahr als Einnahmequelle von besonderer Bedeutung.



Der Musikverein sammelt bei seiner Schrottsammlung wieder alles aus Metall.

Foto: Steffen Miles

Obst- und Gartenbauverein Au

Absage der Veranstaltungen

"Jubiläumfest" und "Adventsgestecke selber machen"

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie müssen wir leider unser 90-jähriges Jubiläumfest am 25.10.2020 sowie die Veranstaltung "Adventsgestecke selber machen" am 28.11.2020 absagen. Die Gesundheit aller liegt uns sehr am Herzen.

Kirchliche Nachrichten

Röm. Katholische Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach

**St. Wendelin Weisenbach und Maria Königin Au
vom 08.08.2020 – 16.08.2020**

Samstag, 8. August
17.00 WB **Vorabendmesse zum Sonntag**

Sonntag, 9. August
13.30 AU **Rosenkranzgebet**
14.00 WB **Rosenkranzgebet**

Dienstag, 11. August
8.00 AU **Rosenkranzgebet**
18.30 WB **Hl. Messe**

Mittwoch, 12. August
8.30 AU **Hl. Messe**

Freitag, 14. August
Hl. Maximilian Kolbe, Ordenspriester, Märtyrer
8.00 WB **Rosenkranzgebet**
8.00 AU **Rosenkranzgebet**

Sonntag, 16. August
10.15 WB **Hl. Messe** mit Kräutersegnung, für die
Lebenden und Verstorbenen der Gemeinde
13.30 AU **Rosenkranzgebet**
14.00 WB **Rosenkranzgebet**
14.30 WB **Tauffeier des Kindes Linus Jano Merkel**

Ev. Kirchengemeinde Forbach-Weisenbach

Sonntag, 09. August
10.00 Uhr Gottesdienst in der katholischen Kirche in Gausbach
(Prädikantin I. Karius)

Sonntag, 16. August
10.00 Uhr Gottesdienst in der katholischen Kirche in Gausbach
(Pfarrerin M. Eger)
11.15 Uhr Taufe
Die Gottesdienste finden ohne Gesang und Abendmahl statt. Bitte bringen Sie zu Ihrer Sicherheit den Mund-Nasen-Schutz mit.

Ferienprogramm KW 32/33

4. Kids & Kick mit dem Bürgermeister

Beschreibung

Heute bekommt Ihr Fußballtipps und Tricks von Eurem Bürgermeister Daniel Retsch gezeigt – im Anschluss an das Training gibt's für jeden eine kleine Stärkung.
- bitte Sportkleidung und Fußball- oder Sportschuhe anziehen -

Rahmendaten

Wann	Fr. 07.08., 10.00 – 12.00 Uhr
Treffpunkt	Sportplatz Weisenbach
Alter	ab 6 Jahren
Kosten	-
Veranstalter	Bürgermeister Daniel Retsch
Ansprechpartner	Gemeindeverwaltung Yvonne Krieg - Ausgebucht

5. Wasserspiele rund ums Kolpinghaus

Beschreibung

Wasser marsch...Rund ums Kolpinghaus darf geplansch & gespritzt werden. Bei viel Spaß bleibt hoffentlich kein Auge trocken...
- Für Essen und Trinken ist gesorgt-

Rahmendaten

Wann	Mo., 10.08., 10.00 - 13.30 Uhr
Treffpunkt	Kolpinghaus Weisenbach
Alter	ab 5 Jahren
Kosten	-
Veranstalter	Kolpingsfamilie Weisenbach
Ansprechpartner	Simone Mast - Ausgebucht

IMPRESSUM

Amtsblatt der Gemeinde Weisenbach.

Herausgeber: Gemeinde Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach, Telefon 07224 9183-0, Fax 07224 9183-22, E-Mail: buergermeisteramt@weisenbach.de, www.weisenbach.de.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Straße 20, www.nussbaum-medien.de.

Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Daniel Retsch, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



Wassonstnochinteressiert

Pfefferkirschen

Zubereitungszeit: 30 Minuten

Schwierigkeitsgrad: leicht

Koch/Köchin: Sabrina Dürr

Einkaufsliste:

- 1 kg Sauerkirschen TK oder im Glas (Abtropfgewicht)
- 200 g Gelierzucker (3:1 – ohne Konservierungsstoffe)
- 3 TL Pfefferkörner rosa
- 3 TL Pfefferkörner grün, getrocknet
- 1 TL Pfefferkörner weiß
- 1 Zimtstange
- 200 ml Rotweinessig
- 3 Bio-Orangen (davon Schale und 200 ml Saft)
- 1 Prise Salz

Zubereitung:

Hinweis: für 4 Schraubgläser à 400 ml

Kirschen waschen, entsteinen und 1 kg abmessen.

- Eine Orange heiß abspülen, trocken reiben und die Schale fein abreiben. Alle Orangen halbieren, auspressen und 200 ml Saft abmessen.
- Essig, Orangensaft und Orangenschale, die Pfeffersorten, Zimt und Gelierzucker in einem Topf verrühren und zum Kochen bringen. Unter Rühren 3 Minuten kochen lassen. Kirschen in die kochende Flüssigkeit geben und erneut zum Kochen bringen. 1 weitere Minute kochen, mit 1 Prise Salz würzen und sofort heiß in ausgekochte Gläser füllen und verschließen. Kopfüber 5 Minuten stehen lassen, anschließend wieder aufrecht stellen. Nach 2 - 3 Monaten Lagerzeit schmecken die Pfefferkirschen am besten. Verschlössen und dunkel gelagert halten sich die Kirschen ca. 1 Jahr.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR